



# Amtsblatt für Brandenburg

**24. Jahrgang**

**Potsdam, den 21. August 2013**

**Nummer 35**

Inhalt	Seite
<b>BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium des Innern</b>	
Genehmigung der Dreizehnten Satzung zur Änderung der Satzung der Versorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg .....	2243
Genehmigung der Dreizehnten Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg .....	2244
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft</b>	
Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg - Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) .....	2250
Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg - Fortschreibung des Merkblattes für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten (M-BÜ-ING) .....	2251
Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg - Technische Baubestimmungen Brücken- und Ingenieurbau Einführung der Eurocodes für Brücken: Eurocode 0: Grundlagen der Tragwerksplanung Eurocode 1, Teil 2: Verkehrslasten auf Brücken Eurocode 2, Teil 2: Betonbrücken Eurocode 3, Teil 2: Stahlbrücken Eurocode 4, Teil 2: Verbundbrücken .....	2252
Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg - Fortschreibung der Richtzeichnungen für Ingenieurbauten .....	2252
Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg - Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 (RI-EBW-PRÜF) .....	2253
Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg - Richtlinien zur Anwendung der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (ABBV-Richtlinien - RL ABBV) .....	2254

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten</b>	
Regelausbauabfrage in den Planungsregionen Havelland-Fläming und Lausitz-Spreewald . . . . .	2254
<b>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>	
Genehmigung von drei Windkraftanlagen (Windpark Möglenz VI) in 04931 Möglenz . . . . .	2256
Errichtung und Betrieb von fünfzehn Windkraftanlagen in 14547 Beelitz, Gemarkung Reesdorf im Landkreis Potsdam-Mittelmark - Berichtigung - . . . . .	2256
<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>	
Leitungsanbindung Doppelstich Oderberg (HT-2074) und 110-kV-Freileitung Freienwalde - Angermünde (HT-2034) . . . . .	2257
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen . . . . .	2258
Insolvenzsachen . . . . .	2267
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen . . . . .	2267
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe . . . . .	2267

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### **Genehmigung der Dreizehnten Satzung zur Änderung der Satzung der Versorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 4. Juli 2013

Hiermit genehmige ich gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (GVBl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), die durch den Fachausschuss der Versorgungskasse in seiner Sitzung am 12. Juni 2013 beschlossene und am selben Tage ausgefertigte Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse -.

Potsdam, den 4. Juli 2013

Im Auftrag

gez.  
Keseberg

#### **Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse -**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband (KVBbgG) hat der Fachausschuss der Versorgungskasse folgende - durch das Ministerium des Innern mit Schreiben vom 4. Juli 2013 - Az.: 03-31.23-709-72 - genehmigte Satzungsänderung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse - in der Fassung der Bekanntmachung

vom 25. Mai 1993 (GVBl. II S. 740), zuletzt geändert durch die Zwölfte Änderungssatzung vom 15. Dezember 2010 (ABl. S. 563), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „nach Abs. 1 Buchst. c“ durch die Angabe „nach Absatz 1 Buchstabe c“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die kommunalen Spitzenverbände gehören den Mitgliedsgruppen nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben a und b an. Die Stellung eines Vertreters für die Mitgliedsgruppe nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c ist ausgeschlossen. Das Vorschlagsrecht nach Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.“

2. § 20 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufgaben der Versorgungskasse richten sich nach den Vorschriften von § 2 Absatz 2, 4 und 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.“

3. In § 32 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe d wird die Angabe „§ 22 Absatz 5 und 6“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 4 und 5“ ersetzt.

#### **Artikel II**

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abweichend hiervon tritt Artikel I Nummer 1 Buchstabe b am Tag nach den nächsten landesweiten Kommunalwahlen in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Potsdam, den 12. Juni 2013

Vorsitzender des Fachausschusses  
der Versorgungskasse

Dr. Humpert

**Genehmigung der Dreizehnten Satzung zur  
Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse  
des Kommunalen Versorgungsverbandes  
Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 4. Juli 2013

Hiermit genehmige ich gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (GVBl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), die durch den Fachausschuss der Versorgungskasse in seiner Sitzung am 13. Juni 2013 beschlossene und am 18. Juni 2013 ausgefertigte Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -.

Potsdam, den 4. Juli 2013

Im Auftrag

gez.  
Keseberg

**Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung  
des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg  
- Zusatzversorgungskasse -**

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBbgG) hat der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse folgende - durch das Ministerium des Innern mit Schreiben vom 4. Juli 2013 - Az.: 03-31.23-709-73 - genehmigte Satzungsänderung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (ABl. 2002 S. 883), zuletzt geändert durch die Zwölfte Änderungssatzung vom 6. Januar 2012 (ABl. 2012 S. 501), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I“.

b) Nach der Angabe zu § 15 werden folgende Angaben angefügt:

„§ 15a Ausgleichsbetrag  
§ 15b Erstattungs- und Amortisationsmodell“.

c) Nach der Angabe zu § 79 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 79a Übergangsregelungen zu §§ 15 und 15a“.

d) Nach der Angabe zu § 80 werden folgende Angaben angefügt:

**„Anhang:**

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung  
Durchführungsvorschrift zu § 15a Ausgleichsbetrag“.

2. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsausschuss“ durch das Wort „Fachausschuss“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Buchstaben „a“ bis „e“ durch die Nummern „1“ bis „5“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Buchstaben „a“ bis „e“ durch die Nummern „1“ bis „5“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft durch eine juristische Person des Privatrechts im Sinne von § 11 Absatz 3 Nummer 4 oder Nummer 5 ist ferner, dass sie

1. einen Zuschlag in Höhe von 50 vom Hundert der jeweiligen Umlage zahlt oder

2. eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist, beibringt, im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft die Aufgabengebiete einschließlich der ihnen zugehörigen pflichtversicherten Beschäftigten zu übernehmen oder

3. in Höhe des auf den Zeitpunkt des beabsichtigten Beginns der Mitgliedschaft in entsprechender Anwendung des § 15a Absätze 1, 2 und 3 vom Verantwortlichen Aktuar der Kasse zu ermittelnden Ausgleichsbetrags

a) eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist, oder

- b) eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder
- c) eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts vorlegt.

Die Kosten für die versicherungsmathematische Berechnung des Ausgleichsbetrages hat die an einer Mitgliedschaft interessierte juristische Person des Privatrechts zu tragen. Die Kasse kann ein anderes Sicherungsmittel zulassen.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kasse kann mit einem Mitglied, bei dem die Mitgliedschaftsvoraussetzungen entfallen, die Fortsetzung der Mitgliedschaft vereinbaren. § 11 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist in dieser Vereinbarung vorgesehen, dass nur die in dem in der Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt vorhandenen pflichtversicherten Beschäftigten weiterhin zu versichern sind, so kann die Zahlung eines Abgeltungsbetrages verlangt werden, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gewährleistet, dass zusammen mit den laufenden Umlagen die Verpflichtungen aufgrund

- 1. der Ansprüche und Anwartschaften im Sinne des § 15a Absatz 1 und der verfallbaren Anwartschaften aus den am Stichtag bestehenden Pflichtversicherungen,
- 2. der künftigen Ansprüche und Anwartschaften aus den am Stichtag bestehenden Pflichtversicherungen

auf Dauer erfüllt sind und die Verwaltungskosten abgedeckt werden können. Als Stichtag gilt der Tag des Ausscheidens; § 15a Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.“

- c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 15a“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „Buchstabe a“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „(§ 55 Abs. 1)“ durch die Angabe „(§ 55 Absatz 1)“ ersetzt.

- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es ist insbesondere verpflichtet,

- 1. unverzüglich seine sämtlichen der Versicherungspflicht unterliegenden Beschäftigten bei der Kasse anzumelden und bei Wegfall der Versicherungspflicht abzumelden,
- 2. seinen Beschäftigten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Versicherung einen Versicherungsnachweis der Kasse (§ 51 Absatz 1) innerhalb eines Monats nach Übermittlung durch die Kasse auszuhändigen,
- 3. seinen Beschäftigten die von der Kasse zur Verfügung gestellten Druckschriften auszuhändigen und gegebenenfalls zu erläutern,
- 4. der Kasse jederzeit Auskunft über bestehende und frühere Arbeitsverhältnisse zu erteilen und ihr eine örtliche Prüfung der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht sowie der Entrichtung der Umlagen und Zusatzbeiträge zu gestatten,
- 5. bei Meldungen im elektronischen Datenaustausch die von der Kasse erlassenen Meldevorschriften anzuwenden bzw. im Schriftverkehr mit der Kasse die von ihr herausgegebenen Formblätter zu benutzen,
- 6. der Kasse mitzuteilen, wenn es als Mitglied im Abrechnungsverband I Pflichtversicherte auf einen Arbeitgeber überträgt, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist.“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Das Mitglied ist verpflichtet, der Kasse unverzüglich Veränderungen bei den in oder aufgrund des § 11 für die Begründung der Mitgliedschaft aufgestellten Voraussetzungen mitzuteilen. Insbesondere ist mitzuteilen

- 1. von juristischen Personen des privaten Rechts gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 gesellschaftsrechtliche Veränderungen, die Auswirkung auf die überwiegende Beteiligung von Gemeinden und Gemeindeverbänden haben,
- 2. von juristischen Personen des privaten Rechts gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5
  - a) der Wegfall der kommunalen Aufgabenerfüllung,
  - b) die Gefährdung des dauerhaften Bestands des Mitglieds;
- 3. von allen Mitgliedern
  - a) Umfirmierungen,
  - b) Änderungen der Rechtsform,
  - c) Abweichungen von dem im kommunalen Bereich geltenden Versorgungstarifrecht,
  - d) Verlegungen des juristischen Sitzes,
  - e) Auflösungen oder Überführungen in eine andere juristische Person,

- f) Wegfall aller versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse.“
- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.
6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Buchstaben „a“ und „b“ durch die Nummer „1“ und „2“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kündigung durch die Kasse ist zulässig, wenn die in oder aufgrund des § 11 für die Begründung der Mitgliedschaft aufgestellten Voraussetzungen aus anderen als den in Absatz 1 Nummer 1 niedergelegten Gründen ganz oder teilweise weggefallen sind oder wenn ein Mitglied im Abrechnungsverband I (§ 55 Absatz 1a) keine versicherungspflichtige Beschäftigte mehr beschäftigt.“

- c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nach § 61 oder § 11 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 mit mehr als drei Monaten in Verzug ist.“

- d) Dem Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Anmeldung sämtlicher der Versicherungspflicht unterliegender Beschäftigter nicht nachkommt (§ 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1).“

7. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

**Finanzieller Ausgleich beim Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I**

(1) Im Falle des Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband I hat das ausgeschiedene Mitglied an die Kasse für die auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung einen finanziellen Ausgleich zu erbringen.

(2) Der finanzielle Ausgleich ist in Form des Ausgleichsbetrags (§ 15a) zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht bis spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Höhe des Ausgleichsbetrags und die voraussichtliche Höhe der Erstattungs- und Amortisationsbeträge durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse für die Zahlung von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen (§ 15b) entscheidet. Insolventfähige Mitglieder können den finanziellen Ausgleich in Form von Erstattungs- und Amortisationsbeträgen nur dann wählen, wenn sie mit der Entscheidung für Erstattungs- und Amortisationsbeträge spätestens bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt

1. eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen

Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist, oder

2. eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder
3. eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts

in Höhe des gemäß § 15a berechneten Ausgleichsbetrags vorlegen. Die Kasse kann ein anderes Sicherungsmittel zulassen. Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt eine anteilige Kürzung des Sicherungsumfangs nach Entrichtung der jeweiligen Gesamtsumme der jährlichen Zahlung (§ 15b Absatz 1).“

8. Nach § 15 wird folgender § 15a angefügt:

„§ 15a

**Ausgleichsbetrag**

(1) Das ausgeschiedene Mitglied hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Barwertes der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung zu zahlen. Für die Ermittlung des Barwertes sind zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten und künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen einschließlich der Ansprüche nach §§ 69 bis 71 und ruhender Ansprüche, soweit nicht § 55 Absatz 5 in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung der Satzung zur Anwendung kommt und

2. Versorgungspunkte aus unverfallbaren Anwartschaften zu berücksichtigen.

Entsprechend § 17 Satz 3 sind alle aus der einheitlichen Pflichtversicherung bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen Ansprüche und Anwartschaften zu berücksichtigen.

Bei Ansprüchen und Anwartschaften aus den §§ 69 bis 74 steht der Barwert unter dem Vorbehalt einer Neuberechnung infolge einer geänderten Bewertung der zu berücksichtigenden Ansprüche und Anwartschaften durch höchstrichterliche Rechtsprechung und hierauf beruhender tarifvertraglicher Änderungen.

Bei den der Berechnung des Ausgleichsbetrags zugrundeliegenden Ansprüchen und Anwartschaften bleibt der Teil außer Ansatz, der durch Zusatzbeiträge individuell finanziert worden ist.

- (2) Der Barwert ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vom Verantwortlichen Aktuar der Kasse zu ermitteln. Die dafür maßgeblichen Berechnungsgrundlagen sind der Rechnungszins und die Sterbetafeln. Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungs-

rückstellungsverordnung festgelegten Zinssatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 vom Hundert. Als Sterbetafeln sind die Heubeck-Richttafeln 2005 G nach Maßgabe der Durchführungsvorschrift zu § 15a Ausgleichsbetrag anzuwenden. Die jährliche Anpassung der Betriebsrenten nach § 37 wird einkalkuliert. Zusätzlich werden Verwaltungskosten in Höhe von 2 vom Hundert des Ausgleichsbetrags erhoben. Auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars können weitere Berechnungsgrundlagen vom Fachausschuss beschlossen und in Durchführungsvorschriften zu § 15a als Anhang zur Satzung aufgenommen werden.

(3) Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren.

Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. Der Barwert der Verpflichtung nach Satz 2 vermindert sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I zurückgelegten vollen Monate. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

(4) Der Ausgleichsbetrag vermindert sich anteilig, soweit Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, im Abrechnungsverband I fortgesetzt werden.

(5) Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied im Abrechnungsverband I mit einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften den anteiligen Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 bis 3 zu zahlen; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Absatz 5 Satz 3 entsprechend. Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Absatz 5 geschlossen hat.

(6) Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung der Kasse über die Erhebung des

Ausgleichsbetrags zu zahlen. Liefert das ausgeschiedene Mitglied die für die Berechnung des Ausgleichsbetrags notwendigen Daten erst nach dem Ausscheiden, wird der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft berechnete Ausgleichsbetrag mit dem Rechnungszins des Absatz 2 Satz 3 bis zum Ablauf des Monats der Datenlieferung aufgezinst. Die Kasse kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden.

(7) Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.“

9. Nach § 15a wird folgender § 15b angefügt:

„§ 15b

#### **Erstattungs- und Amortisationsmodell**

(1) Das ausgeschiedene Mitglied hat auf sein Verlangen über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren (Amortisationszeitraum), beginnend mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens, an die Kasse einen jährlichen Erstattungsbetrag in Höhe der Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 2 zuzüglich eines jährlichen Amortisationsbetrags nach Absatz 3 und einer jährlichen Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 2 vom Hundert des jährlichen Erstattungs- und Amortisationsbetrags zu leisten. Erreicht die Gesamtsumme der jährlichen Zahlung nach Satz 1 nicht mindestens die Summe, die bei fortbestehender Mitgliedschaft jährlich zu zahlen wäre, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, einen Differenzbetrag zu leisten. Maßstab für die Vergleichsberechnung sind die durchschnittlichen jährlichen Zahlungen des Mitglieds der letzten fünf Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I.

(2) Die Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung umfassen

1. die während des Amortisationszeitraums erfüllten Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten gemäß § 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1,
2. die während des Amortisationszeitraums aufgrund von Überleitungen an andere Kassen geleisteten Zahlungen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds und
3. den Barwert gemäß § 15a für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds, die während des Amortisationszeitraums zu einem anderen Mitglied der Kasse wechseln; hierbei ist § 15a Absatz 4 zu berücksichtigen.

§ 15a Absatz 1 Satz 5, Absatz 3 gilt entsprechend. Die jährlichen Aufwendungen vermindern sich um die in diesem Jahr erhaltenen Zahlungen für Überleitungsannahmen für ehemals versicherungspflichtig Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) Die Höhe der Amortisationsbeträge wird so bestimmt, dass die verzinslich angesammelten Amortisationsbeträge nach Ablauf des Amortisationszeitraums voraussichtlich den Wert des auf diesen Zeitpunkt zu ermittelnden Ausgleichsbetrags gemäß § 15a erreichen. Als Verzinsung wird die im

Abrechnungsverband I im Jahr vor dem Ausscheiden erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse in Ansatz gebracht.

(4) Für das ausgeschiedene Mitglied wird ein Guthaben aus den Amortisationsbeträgen, den Differenzbeträgen und den daraus erwirtschafteten Zinsen und Zinseszinsen geführt. Das Guthaben wird jährlich mit der im Abrechnungsverband I erzielten durchschnittlichen Neuanlagerendite der Kasse des jeweiligen Vorjahres verzinst.

(5) Nach jeweils fünf Jahren seit der Beendigung der Mitgliedschaft können auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds die künftigen Amortisationsbeträge mit den aktuellen Berechnungsgrundlagen neu berechnet werden. In diesem Fall wird für die Berechnung der künftigen Amortisationsbeträge als Verzinsung die im Abrechnungsverband I im Jahr vor der Neuberechnung erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse in Ansatz gebracht. Ein bereits angespartes Guthaben nach Absatz 4 wird mit der im Jahr vor der Neuberechnung im Abrechnungsverband I erzielten durchschnittlichen Neuanlagerendite der Kasse auf das Ende des Ausfinanzierungszeitraums hochgerechnet und auf den neu berechneten Ausgleichsbetrag angerechnet.

(6) Zum Ende des Amortisationszeitraums erfolgt eine Schlussrechnung, in deren Rahmen der mit den aktuellen Berechnungsparametern berechnete Barwert gemäß § 15a für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Mitglied noch zuzurechnenden Verpflichtungen dem Guthaben nach Absatz 4 gegenüber gestellt wird. Ist der Barwert höher als das Guthaben, so ist der Unterschiedsbetrag vom ausgeschiedenen Mitglied auszugleichen. Ist der Barwert geringer, ist die Kasse verpflichtet, den Unterschiedsbetrag zu erstatten. Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt die Schlussrechnung vor Ablauf des in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Amortisationszeitraums.

(7) Die Kosten der Ermittlung und Neuberechnung der Amortisationsbeträge sowie der Ermittlung des Ausgleichsbetrags im Rahmen der Schlussrechnung werden dem ausgeschiedenen Mitglied in Rechnung gestellt.

(8) Die nach den Absätzen 1 bis 7 anfallenden Zahlungen sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung der Kasse zur Erhebung der Erstattungs- und Amortisierungsbeträge zu zahlen. Auf laufende jährliche Zahlungen können Vorauszahlungen erhoben werden. Ist das ausgeschiedene Mitglied mit den Zahlungen mehr als drei Monate im Verzug, erfolgt die Schlussrechnung gemäß Absatz 6.“

10. § 20 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Abmeldung von der Pflichtversicherung (§ 13 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1) kann unterbleiben, wenn das Arbeitsverhältnis unter den in § 66 Absatz 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen beendet worden ist.“

11. Nach § 43 Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Für den Beginn der Betriebsrente ist bei entsprechender Anwendung von § 31 Satz 4 der Satzung in Verbindung mit

§ 99 SGB VI auf den Zeitpunkt der Antragstellung bei der Kasse abzustellen.“

12. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht übertragen, erwirbt die ausgleichsberechtigte Person bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen Pflichtversicherung unabhängiges Anrecht und gilt diesbezüglich mit folgenden Besonderheiten als beitragsfrei pflichtversichert:

1. Die Wartezeit nach § 32 gilt als erfüllt. In den Fällen des § 32 Absatz 4 werden die bis zum Ende der Ehezeit berücksichtigungsfähigen Zeiten der ausgleichspflichtigen Person der ausgleichsberechtigten Person angerechnet.
2. In den Fällen des § 43 sind die Pflichtversicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen.
3. Die Zuteilung der Bonuspunkte kommt in Betracht, wenn die ausgleichspflichtige Person zum Ende der Ehezeit eine Wartezeit von 120 Umlage-/Pflichtbeitragsmonaten erfüllt hat.

Ist der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit eingetreten, gilt bezüglich des übertragenen Anrechts der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. Ist der Versorgungsausgleich nach Eintritt des Versicherungsfalles der ausgleichsberechtigten Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente aus dem übertragenen Anrecht von dem Kalendermonat an gezahlt, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist; § 38 Absatz 2 2. HS gilt entsprechend.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ist eine Anwartschaft der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird diese zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch Umrechnung des Ausgleichswerts anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in einen Kapitalwert und unter Berücksichtigung der Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichspflichtigen Person ergeben. Bestand zum Ende der Ehezeit ein nicht ausgleichsreifer Rentenanspruch, gilt bezüglich der zu kürzenden Betriebsrente der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten; dabei wird der Abschlagsfaktor nach § 33 Absatz 3 gesondert festgestellt. Ist ein Anspruch der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird dieser zum Ende der Ehezeit um den Rentenbetrag gekürzt, der sich entsprechend Satz 1 ergibt. Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. Ist der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der ausgleichspflichtigen Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente von dem Kalendermonat an vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist.“

13. § 55 Absatz 1a Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Absatz 3, §§ 15, 15a Absatz 1 bis 3, 6 und 7 sowie § 15b gelten entsprechend; der Ausgleichsbetrag und die Erstattungs- und Amortisationszahlungen sind dem Abrechnungsverband I zuzuführen.“

14. In § 56 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 60 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 60 Satz 2“ ersetzt.

15. In § 62 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 60 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 60“ ersetzt.

16. Nach § 79 wird folgender § 79a angefügt:

„§ 79a

#### **Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15b**

(1) Statt §§ 15 bis 15b gilt für Mitglieder, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 und dem Tag nach der Bekanntmachung der Dreizehnten Änderungssatzung ausgeschieden sind, § 15 in der zum Zeitpunkt des Ausscheidens gültigen Fassung, soweit das Verfahren über die Erhebung des Ausgleichsbetrages am Tag nach der Bekanntmachung der Dreizehnten Änderungssatzung bereits abgeschlossen ist, insbesondere eine bestandskräftige Entscheidung der Kasse vorliegt.

(2) Für Mitglieder, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 und dem Tag nach der Bekanntmachung der Dreizehnten Änderungssatzung ausgeschieden sind, gelten die §§ 15 bis 15b mit den folgenden Besonderheiten, soweit das Verfahren über die Erhebung des Ausgleichsbetrages am Tag nach der Bekanntmachung der Dreizehnten Änderungssatzung noch nicht abgeschlossen ist, insbesondere noch keine bestandskräftige Entscheidung der Kasse vorliegt:

1. § 15a Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten mit der Maßgabe, dass die zum Zeitpunkt des Ausscheidens maßgeblichen Berechnungsgrundlagen zu berücksichtigen sind. Es werden die Richttafeln 1998 von K. Heubeck als Sterbetafeln verwendet. Die jährliche Anpassung der Betriebsrenten nach § 37 wird nicht einkalkuliert. Ein für die im Zeitpunkt des Ausscheidens noch verfallbaren Anwartschaften bereits gezahlter Ausgleichsbetrag ist zuzüglich einer Verzinsung in Höhe des im Abrechnungsverband I zum Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrages erzielten durchschnittlichen Neuanlagezinses der Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zurückzugewähren.

2. Das Wahlrecht nach § 15 Absatz 2 kann ausgeübt werden. Dabei gilt § 15b mit folgenden Maßgaben:

a) Die in der Zeit vom Ausscheiden bis zum Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts bereits erbrachten Aufwendungen der Kasse (§ 15b Absatz 2) sind als Einmalbetrag zu erstatten. Erreicht die Summe der Aufwendungen nicht die Summe, die bei fortbestehender Mitgliedschaft in dem Zeitraum nach Satz 1 zu zahlen gewesen wäre, ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, den Differenzbetrag zu leisten. Zur Abgeltung der Verwaltungs-

kosten wird der Erstattungsbetrag nach Satz 1 um 2 vom Hundert erhöht. Die Aufwendungen nach Satz 1 sind um die erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse im Abrechnungsverband I des jeweiligen Vorjahres zu erhöhen. Die Zahlungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Mitteilung der Kasse zu leisten.

b) Der Amortisationszeitraum (§ 15b Absatz 1 Satz 1) verkürzt sich um den Zeitraum zwischen dem Ausscheiden und dem Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts. Stichtag für die Berechnung der Höhe der Amortisationsbeträge ist das Ende des Jahres vor der Ausübung des Wahlrechts. Die Berechnung erfolgt mit den zum Stichtag aktuellen Berechnungsgrundlagen. Als Verzinsung wird die im Abrechnungsverband I im Jahr vor dem Stichtag erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse in Ansatz gebracht.

c) Ist der Ausgleichsbetrag bereits teilweise oder vollumfänglich gezahlt worden, wird dieser zuzüglich einer Verzinsung dem ausgeschiedenen Mitglied zurückgewährt. Als Verzinsung wird die im Abrechnungsverband I im Jahr vor dem Zeitpunkt der Zahlung des Ausgleichsbetrages erzielte durchschnittliche Neuanlagerendite der Kasse in Ansatz gebracht.

(3) Wurden in der Zeit vom 1. Januar 2002 und dem Tag nach der Bekanntmachung der Dreizehnten Änderungssatzung nach § 15 Absatz 3a in der damals geltenden Fassung Personal übertragen oder wurden hiernach Arbeitsverhältnisse begründet, gelten Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend.“

17. In § 80 wird in der Überschrift das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

18. Als Anhang zur Satzung wird nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung beiliegender Anhang „Durchführungsvorschrift zu § 15a - Ermittlung des Barwertes“ angefügt.

#### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel I Nummer 2 und 11 zum 1. Januar 2001 und Artikel I Nummer 14 und 15 zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Hoyerswerda, den 18. Juni 2013

Vorsitzender des Fachausschusses  
der Zusatzversorgungskasse

Hörhold

## Anhang zur Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg

### Durchführungsvorschrift zu § 15a Ausgleichsbetrag

1. Als **Unverfallbare Anwartschaften** gemäß § 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Satzung-ZVK- sind nicht nur die gemäß § 1b Betriebsrentengesetz gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften, sondern auch die Anwartschaften zu berücksichtigen, für die zum Stichtag des Ausscheidens die satzungsgemäße Wartezeit erfüllt ist.
2. Bei der **Berechnung des Barwertes** gemäß § 15a Absatz 2 Satzung-ZVK- sind folgende Berechnungsparameter zu berücksichtigen:
  - a) Rechnungszins ist der zum Stichtag des Ausscheidens maßgebliche Rechnungszins der Deckungsrückstellungsverordnung, jedoch höchstens 2,75 vom Hundert.
  - b) Steigerungssatz für die Anhebung laufender Leistungen ist die satzungsgemäße Erhöhung der Betriebsrenten um 1 vom Hundert.
  - c) Biometrische Rechnungsgrundlagen (Sterbetafeln) sind die Heubeck-Richttafeln 2005 G, modifiziert durch eine Erhöhung des Geburtsjahrganges um 10 Jahre.  
  
Bei den Heubeck-Richttafeln 2005 G handelt es sich um eine Generationentafel, die für jeden Geburtsjahrgang eigene Tabellenwerte verwendet. Mit der Erhöhung des Geburtsjahrganges um 10 Jahre werden nicht die biometrischen Grundwerte für den tatsächlichen Geburtsjahrgang der versicherten Person, sondern die für eine 10 Jahre später geborene Person verwendet.
  - d) Das rechnungsmäßige Pensionsalter beträgt 63 Jahre.
3. Der nach Nummer 2 berechnete Barwert wird zur Abgeltung der Verwaltungskosten um 2 vom Hundert erhöht.

## Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg

### Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,  
Abteilung 4 - Nr. 15/2013 - Verkehr -  
Sachgebiet 05.2:  
Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen  
Sachgebiet 16.2:  
Bauvertragsrecht und Verdingungswesen  
Vom 15. August 2013

Der Runderlass richtet sich an

- den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau, Nummer 13/2012 vom 21. September 2012 und dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau, Nummer 03/2013 vom 24. Januar 2013 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) fortgeschrieben.

Die Aktualisierung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten betrifft folgende Abschnitte:

- 1-1 Allgemeines - Grundsätzliches
- 1-2 Allgemeines - Technische Bearbeitung
- 1-3 Allgemeines - Prüfungen während der Ausführung
- 1-4 Allgemeines - Gradienten und Ebenflächigkeit des Überbaus
- 3-1 Massivbau - Beton
- 3-2 Massivbau - Bauausführung
- 3-3 Massivbau - Bauwerksfugen
- 3-4 Massivbau - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen
- 3-5 Massivbau - Füllen von Rissen und Hohlräumen in Betonbauteilen
- 3-6 Massivbau - Mauerwerk
- 4-1 Stahlbau, Stahlverbundbau - Stahlbau
- 4-2 Stahlbau, Stahlverbundbau - Stahlverbundbau
- 4-3 Stahlbau, Stahlverbundbau - Korrosionsschutz von Stahlbauten
- 5-1 Tunnelbau - Geschlossene Bauweise
- 5-2 Tunnelbau - Offene Bauweise
- 5-3 Tunnelbau - Maschinelle Schildvortriebsverfahren
- 6-2 Bauverfahren - Taktchiebeverfahren
- 6-3 Bauverfahren - Schutzeinrichtungen gegen Witterungseinflüsse
- 8-1 Bauwerksausstattung - Fahrbahnübergänge

- 8-3 Bauwerksausstattung - Lager und Gelenke
- 8-5 Bauwerksausstattung - Entwässerungen
- 9-1 Bauwerke - Verkehrszeichenbrücken
- 9-2 Bauwerke - Bewegliche Brücken
- 10-1 Anhang - Normen und sonstige Technische Regelwerke

Hiermit werden die neuen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING), Ausgabe Dezember 2012 eingeführt. Grundlage ist das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nummer 03/2013 vom 24. Januar 2013 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit seinen Anlagen.

Die neuen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) sind ab sofort soweit zutreffend in neu abzuschließenden Bauverträgen zu vereinbaren.

Soweit die „Hinweise zu den ZTV-ING - Stand 30.12.2012“ für die Maßnahme zutreffend sind und vertragsrechtliche Bedeutung haben, sind entsprechende Textpassagen in die Vergabeunterlagen aufzunehmen beziehungsweise zu vereinbaren. Dies gilt insbesondere für die Hinweisblätter zu den oben genannten Abschnitten bei Anwendung der Eurocodes.

Für Projekte, bei denen noch die DIN-Fachberichte zugrunde gelegt werden, bleiben aufgrund des Mischungsverbot es von alten und neuen Regelwerken die mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau, Nummer 13/2012 vom 21. September 2012 auf Grundlage der DIN-Fachberichte bekannt gegebenen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten - Ausgabe März 2012 - grundsätzlich maßgebend. Hierbei sind jedoch - soweit erforderlich und zutreffend - auf der Grundlage der Anlage 3 des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau, Nummer 03/2013 vom 24. Januar 2013 - „Wesentliche Änderungen in der ZTV-ING“ - unter Einbeziehung der neuen ZTV-ING-Abschnitte sowie unter Berücksichtigung der „Hinweise zu den ZTV-ING - Stand 30.12.2012“ technische Anpassungen vorzunehmen und projektbezogen zu vereinbaren.

Der Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4, Nummer 15/2011 vom 5. August 2011 (ABl. S. 2005) wird hiermit aufgehoben und durch diesen Runderlass ersetzt.

Für den Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg wird die Anwendung empfohlen.

Der Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) eingestellt.

Gemäß dem Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 42), wird die Geltung dieses Runderlasses bis zum 14. August 2018 befristet.

## **Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg**

### **Fortschreibung des Merkblattes für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten (M-BÜ-ING)**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,  
Abteilung 4 - Nr. 17/2013 - Verkehr -  
Sachgebiet 05.7:  
Brücken- und Ingenieurbau  
Überwachung, Prüfung  
Vom 1. August 2013

Der Runderlass richtet sich an

- den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau, Nummer 15/2012 vom 21. September 2012 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) das Merkblatt für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten (M-BÜ-ING) fortgeschrieben.

Die Aktualisierung des Merkblattes für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten (M-BÜ-ING) betrifft folgende Abschnitte:

- 4-1 Stahlbau
- 7-1 Brückenbeläge auf Beton mit einer Dichtungsschicht aus einer Bitumen-Schweißbahn
- 7-4 Brückenbeläge auf Stahl mit einem Dichtungssystem
- 7-5 Reaktionsharzgebundene Dünnbeläge auf Stahl
- 8-1 Fahrbahnübergänge aus Stahl und aus Elastomer
- 8-2 Fahrbahnübergänge aus Asphalt
- 8-3 Lager und Gelenke

Hiermit wird das Merkblatt für die Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken (M-BÜ-ING), Ausgabe März 2012, eingeführt. Grundlage ist das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nummer 15/2012 vom 21. September 2012 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit seiner Anlage.

Der Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4, Nummer 12/2011 vom 31. Juli 2011 (ABl. S. 1585) wird hiermit aufgehoben und durch diesen Runderlass ersetzt.

Für den Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg wird die Anwendung empfohlen.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2012 wurde im Verkehrsblatt, Ausgabe Nr. 19/2012, Seite 740, vom 15. Oktober 2012 veröffentlicht.

Der Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vor-

schriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) eingestellt.

Gemäß dem Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 42), wird die Geltung dieses Runderlasses bis zum 31. Juli 2018 befristet.

### **Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg**

#### **Technische Baubestimmungen Brücken- und Ingenieurbau** **Einführung der Eurocodes für Brücken:** **Eurocode 0: Grundlagen der Tragwerksplanung** **Eurocode 1, Teil 2: Verkehrslasten auf Brücken** **Eurocode 2, Teil 2: Betonbrücken** **Eurocode 3, Teil 2: Stahlbrücken** **Eurocode 4, Teil 2: Verbundbrücken**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,  
Abteilung 4 - Nr. 18/2013 - Verkehr -  
Sachgebiet 05.2:  
Brücken- und Ingenieurbau  
Grundlagen  
Vom 15. August 2013

Der Runderlass richtet sich an

- den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau, Nummer 22/2012 vom 26. November 2012 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die Umstellung der Regelwerke für die Berechnung und Bemessung von Brücken auf die Eurocodes für Brücken bekannt gegeben.

Hiermit werden folgende Eurocodes eingeführt:

Eurocode 0: Grundlagen der Verkehrsplanung  
Eurocode 1, Teil 2: Verkehrslasten auf Brücken  
Eurocode 2, Teil 2: Betonbrücken  
Eurocode 3, Teil 2: Stahlbrücken  
Eurocode 4, Teil 2: Verbundbrücken

Grundlage ist das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nummer 22/2012 vom 26. November 2012 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit seinen Anlagen.

Folgende Runderlasse werden hiermit aufgehoben:

- Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nummer 27/2003 vom 10. April 2003 (ABl. S. 516),

- Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4, Nummer 8/2010 vom 31. Mai 2010 (ABl. S. 943).

Sie werden durch diesen Runderlass ersetzt.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau, Nummer 26/2002, vom 31. Oktober 2002 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ebenfalls aufgehoben.

Für den Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg wird die Anwendung empfohlen.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nummer 22/2012 wurde im Verkehrsblatt, Ausgabe Nr. 24/2012, Seite 995, vom 31. Dezember 2012 veröffentlicht.

Der Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) eingestellt.

Gemäß dem Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 42), wird die Geltung dieses Runderlasses bis zum 14. August 2018 befristet.

### **Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg**

#### **Fortschreibung der Richtzeichnungen für Ingenieurbauten**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,  
Abteilung 4 - Nr. 19/2013 - Verkehr -  
Sachgebiet 05.2:  
Brücken- und Ingenieurbau  
Grundlagen  
Vom 1. September 2013

Der Runderlass richtet sich an

- den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau, Nummer 09/2013 vom 6. Juni 2013 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING) fortgeschrieben.

Mit der Ausgabe Dezember 2012 der Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING) werden folgende Richtzeichnungen ersetzt:

- Elt 2/Blatt 1
- LS 1/Blatt 1 und Blatt 2, LS 2, LS 15/Blatt 1 bis Blatt 3, LS 16, LS 17, LS 18, LS 21/Blatt 1 und Blatt 2
- Übe 1
- VZB 4, VZB 5, VZB 10/Blatt 1 bis Blatt 4, VZB 11/Blatt 1 und Blatt 2, VZB 12, VZB 13/Blatt 1 bis Blatt 3, VZB 14/Blatt 1 und Blatt 2, VZB 20
- Was 1, Was 7
- Zug 1, Zug 3/Blatt 1, Zug 4/Blatt 1, Zug 6, Zug 7.

Neu aufgenommen werden folgende Richtzeichnungen mit Ausgabe Dezember 2012:

- Gel 19/Blatt 1 und Blatt 2.

Folgende Richtzeichnung wird zurückgezogen und ist nicht mehr anzuwenden:

- LS 5.

Das Inhaltsverzeichnis und die Hinweise zu den geänderten Richtzeichnungen vom Dezember 2011 werden durch die Ausgabe Dezember 2012 ersetzt.

Hiermit werden die Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING), Ausgabe Dezember 2012, für den Gültigkeitsbereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt.

Die neuen Richtzeichnungen sind ab sofort, soweit zutreffend, in neu abzuschließenden Bauverträgen zu vereinbaren. Laufende Verträge sind entsprechend der dem Vertrag zugrunde liegenden Fassung der Richtzeichnung für Ingenieurbauten (RiZ-ING) fortzuführen.

Der Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4, Nummer 10/2012 vom 13. September 2012 (ABl. S. 1558) wird hiermit aufgehoben und durch diesen Runderlass ersetzt. Die Hinweise zu den Richtzeichnungen für Ingenieurbauten, Stand 23. Juli 2010 sind weiterhin gültig.

Für den Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg wird die Anwendung empfohlen.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 09/2013 wurde im Verkehrsblatt, Ausgabe Nummer 12/2013, Seite 668, vom 29. Juni 2013 veröffentlicht.

Der Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) eingestellt.

Gemäß dem Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 42), wird die Geltung dieses Runderlasses bis zum 31. August 2018 befristet.

## **Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg**

### **Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 (RI-EBW-PRÜF)**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,  
Abteilung 4 - Nr. 20/2013 - Verkehr -  
Sachgebiet 05.7:  
Brücken- und Ingenieurbau;  
Überwachung und Prüfung  
Vom 1. August 2013

Der Runderlass richtet sich an

- den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau, Nummer 10/2013 vom 12. Juni 2013 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 (RI-EBW-PRÜF), Ausgabe 2013 bekannt gegeben.

Hiermit wird die Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung von Ergebnissen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076, Ausgabe 2013, für den Gültigkeitsbereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt. Grundlage ist das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau, Nummer 10/2013 vom 12. Juni 2013 mit seiner Anlage.

Der Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 4, Nummer 18/2008 vom 22. September 2008 (ABl. S. 2354) wird hiermit aufgehoben und durch diesen Runderlass ersetzt.

Für den Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg wird die Anwendung empfohlen.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau, Nr. 10/2013 wurde im Verkehrsblatt, Ausgabe Nummer 13/2013, Seite 721, vom 15. Juli 2013 veröffentlicht.

Der Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) eingestellt.

Gemäß dem Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 42), wird die Geltung dieses Runderlasses bis zum 31. Juli 2018 befristet.

## **Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg**

### **Richtlinien zur Anwendung der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (ABBV-Richtlinien - RL ABBV)**

Runderlass

des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,  
Abteilung 4 - Nr. 21/2013 - Verkehr -  
Sachgebiet 05.1:  
Brücken- und Ingenieurbau; Verwaltung  
Sachgebiet 15.2:  
Kreuzungs- und Leitungsrecht;  
Straßen- und Gewässerkreuzungen  
Sachgebiet 15.3:  
Kreuzungs- und Leitungsrecht; Eisenbahnkreuzungen  
Vom 15. August 2013

Der Runderlass richtet sich an

- den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau, Nummer 26/2012 vom 12. Dezember 2012 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die Richtlinien zur Anwendung der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (ABBV-Richtlinien) bekannt gegeben.

Hiermit werden die ABBV-Richtlinien für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt. Grundlage ist das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau, Nummer 26/2012 vom 12. Dezember 2012 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau, Nummer 18/1979 vom 10. Oktober 1979 als Bestandteil des Runderlasses des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nummer 34/1999 vom 1. Oktober 1999 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) wird hiermit aufgehoben.

Für den Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg wird die Anwendung empfohlen.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau, Nummer 26/2012 wurde im Verkehrsblatt, Ausgabe Nr. 2/2013, Seite 96, vom 31. Januar 2013 veröffentlicht.

Der Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) eingestellt.

Gemäß dem Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 42), wird die Geltung dieses Runderlasses bis zum 14. August 2018 befristet.

## **Regelausbauabfrage in den Planungsregionen Havelland-Fläming und Lausitz-Spreewald**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft  
und Europaangelegenheiten  
Vom 9. August 2013

Die vorhandene Breitbandversorgung ist gerade in ländlichen Gebieten eine wichtige Voraussetzung für das Angebot von Dienstleistungen und Ausbildungsmöglichkeiten sowie für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. Um den Breitbandausbau weiter voranzutreiben, gibt das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten nachfolgende Regelausbauabfrage bekannt.

### **Auftraggeber**

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten  
Referat 27/  
Ansprechpartner: Wolfgang Pustal, Tel.: 0331 866-1517  
Informations- und Kommunikationstechnologie,  
Kreativwirtschaft  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

### **1 Art des Verfahrens**

Nichtförmliche Abfrage und Interessenbekundung auf Grundlage der Ziffern 63 bis 65 der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau vom 26. Januar 2013 (2013/C 25/01)

### **2 Frist zur verbindlichen Abgabe der verbindlichen Absichten**

Ein Monat nach Erscheinen dieser Abfrage im Amtsblatt für Brandenburg.

Der Auftraggeber behält sich vor, von den Unternehmen noch vertragliche Zusicherungen hinsichtlich der verbindlichen Absichten zum Ausbau der Breitbandgrundversorgungsnetze einzuholen, vergleiche Ziffer 65 der Leitlinien der EU (2013/C 25/01). Verhindert werden soll, dass die Einführung von Breitbanddiensten in den Zielgebieten verzögert wird, weil staatliche Maßnahmen zurückgestellt wurden, gleichzeitig die angekündigten Investitionen letztlich nicht getätigt werden.

### **3 Beschreibung**

Das Ziel der Breitbandstrategie „Entwicklungskonzept Brandenburg - Glasfaser 2020“ der Landesregierung ist eine flächen-

deckende und zukunftssichere Breitbanderschließung aller Haushalte mit NGA-Netzen entsprechend den Ziffern 57 und 58 der Leitlinien der EU (2013/C 25/01) bis 2020. Dabei sind grundsätzlich zwei Problemfelder anzugehen. Zum einen gilt es, die Bandbreite in vorhandenen Netzen zu erhöhen und die notwendige Finanzierung sicherzustellen. Zum andern müssen Netzlücken mit einer möglichst kosteneffizienten Lösung geschlossen werden.

Der Schwerpunkt der Glasfaserstrategie konzentriert sich dabei auf Standorte, die bis zu 6 Mbit/s im Download verfügen. Standorte, die durch im Wettbewerb stehende Anbieter mit NGA-Netzen entsprechend den Ziffern 57 und 58 der Leitlinien der EU (2013/C 25/01) wirtschaftlich erschlossen werden können, werden dem Markt überlassen.

**Vor diesem Hintergrund fordert das Land Brandenburg alle Breitbandinfrastrukturanbieter auf, verbindliche Absichten über den geplanten Regelausbau für die nächsten drei Jahre mitzuteilen. Maßgeblich für die Berechnung dieser Frist ist der Zeitpunkt der Einsatzbereitschaft des Netzes.**

Die Regelausbauabfrage betrifft dabei alle Orte in den Planungsregionen Havelland-Fläming und Lausitz-Spreewald, die mit 6 Mbit/s und weniger Bandbreite versorgt sind. Der Regelausbau der Breitbandversorgung wird dabei als eigenwirtschaftlicher Ausbau von NGA-Netzen entsprechend den Ziffern 57 und 58 der Leitlinien der EU (2013/C 25/01) definiert.

Im Rahmen der Absichtserklärung für den Regelausbau haben die Anbieter eine qualitative und bestätigte Planung für das Projektgebiet einzureichen, in welcher unter Benennung von Meilensteinen plausibel dargelegt wird, wann und in welcher Qualität der zuschussfreie flächendeckende Ausbau, mindestens gemäß den Bedarfsanforderungen, realisiert werden wird. Ausbaupläne von Breitbandversorgern werden nur berücksichtigt, wenn ein definitiver Beschluss für eine konkrete Erschließungsplanung nachgewiesen wird, die realistisch erscheint. Eine Förderung durch die öffentliche Hand findet dann nicht statt.

Folgende Angaben für geplante Regelausbauvorhaben werden benötigt:

I. Angaben zur technischen Lösung:

- Übertragungstechnologie
- Verfügbare Bandbreite für den Endnutzer (Uplink/Downlink)
- Zukunftssicherheit und Netzerweiterung bei Vergrößerung Teilnehmerzahl/Versorgungsgebiet
- Verfügbarkeitsgarantie, Ausfallsicherheit

II. Angaben zum Netzausbau:

- Übersichtsplan des Vorhabens
- Zeitplan Netzausbau - geplante Inbetriebnahme
- Flächendeckung: Erschlossene Ortsteile
- Angaben zu Anzahl der KVz's beziehungsweise Funkantennen je Gemeinde

III. Kosten für die Endkunden

- Vertragsbindung für den Teilnehmer
- Einmalige Kosten und Gebühren pro Monat für den Teilnehmer
- Angebotene Flatrates (Fernsehen/Internet/Telefonie)
- Angebote für gewerbliche Nutzer

Unternehmen, welche im Rahmen dieses Verfahrens ein oder mehrere Regelausbauvorhaben nachweisen, erhalten bei nachweislicher Ausbaubesicht gemäß den beihilferechtlichen Vorgaben der EU für diese Ausbaugebiete einen relativen Gebietschutz gegenüber Unternehmen, die diese Gebiete nur mit finanzieller Unterstützung der öffentlichen Hand breitbandig erschließen würden. In solchen Gebieten ist dann keine Förderung mit öffentlichen Mitteln möglich. Die selbsttragende wettbewerbliche Erschließung durch ein beliebiges anderes Telekommunikationsunternehmen ist davon jedoch nicht berührt.

### **Genehmigung von drei Windkraftanlagen (Windpark Möglenz VI) in 04931 Möglenz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 20. August 2013

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Str. 6 in 03044 Cottbus wurde die Neugenehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, **drei Windkraftanlagen** des Typs VESTAS V112 mit jeweils 3,0 MW<sub>el</sub> Nennleistung, einem Rotordurchmesser von 112 m und einer Nabenhöhe von 140 m auf den Grundstücken in 04931 Möglenz, **Gemarkung Möglenz, Flur 5, Flurstücke 141/58, 142/58 und 163/41** zu errichten und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### **Auslegung**

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 22.08.2013 bis einschließlich 04.09.2013** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Bauamt, Markt 1 in 04924 Bad Liebenwerda zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 100765, 03007 Cottbus schriftlich angefordert werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Errichtung und Betrieb von fünfzehn Windkraftanlagen in 14547 Beelitz, Gemarkung Reesdorf im Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 5. August 2013

Berichtigung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2013

Die Bekanntmachung vom 16. Juli 2013 (ABl. S. 1867) des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zum Vorhaben der Firma juwi Energieprojekte GmbH mit Sitz in 55286 Wörrstadt, Energie-Allee 1 wird wie folgt berichtigt:

Zum Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von **fünfzehn Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlagen)** in der Stadt 14547 Beelitz, Gemarkung Reesdorf, in den Fluren 2, 3 und 4 auf den in der ursprünglichen Bekanntmachung benannten Flurstücken wird **eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.**

#### **Hinweise**

Die Antragsunterlagen wurden nach bereits erfolgter Durchführung der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung geändert. Das Erfordernis einer UVP für das Gesamtvorhaben ergibt sich aus dem mit dieser Änderung einhergehenden größeren Umfang der Waldumwandlungsflächen. Die erforderlichen Informationen für die Öffentlichkeit sind in den bereits ausliegenden Unterlagen auf aktuellem Stand enthalten. Es handelt sich lediglich um eine nachträgliche formale Neubewertung.

Das Genehmigungsverfahren wird daher entsprechend der am 16. Juli 2013 bekannt gemachten Terminkette fortgeführt. Die bereits laufende Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird bis einschließlich 23.08.2013 fortgesetzt. Einwendungen gegen das Vorhaben

können weiterhin bis einschließlich 06.09.2013 schriftlich erhoben werden.

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am **23.10.2013 um 10:00 Uhr Tiedemannsaal, Clara-Zetkin-Str. 16 in 14547 Beelitz** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Leitungsanbindung Doppelstich Oderberg (HT-2074)  
und 110-kV-Freileitung Freienwalde - Angermünde  
(HT-2034)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Az.: 27.2-1-92  
Vom 2. August 2013

Die E.DIS AG plant in der Gemarkung Neuendorf (Gemeinde Oderberg) das o. a. Vorhaben. Das Umspannwerk Oderberg soll über eine Freileitung an die bestehende 110-kV-Freileitung angebunden werden.

Auf Antrag der E.DIS AG hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.: 0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG -) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1738)

## BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Bad Liebenwerda

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 15. Oktober 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 2765** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Doberlug-Kirchhain	17	201	Gebäude- und Freifläche, Lugauer Str. 7, Erholungsfläche	1.811 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1998; WF ca. 144,52 m<sup>2</sup>) und einem Nebengebäude. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 14.02.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 165.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 4/12

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 15. Oktober 2013, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Zeckerin Blatt 551** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Zeckerin	4	671	Gebäude- und Freifläche, Am Park 10	1.101 m <sup>2</sup>
2	Zeckerin	4	672	Gebäude- und Freifläche, Am Park 10	726 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem um 1900 erbauten eingeschossigen Wohnhaus, einem um 1900 erbauten und um 1980 aufgestockten zweigeschossigen Wohnhaus mit Windfang, Nebengebäude, Fertigteilgarage sowie Hofscheune mit Überdachung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 18.10.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 116.500,00 EUR.

Im Termin am 05.07.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 65/11

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 15. Oktober 2013, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Uebigau Blatt 263** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Uebigau	1	1369/465	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Ringstr. 6	304 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. ca. 1938, nach 1990 in Teilen modernisiert, WF ca. 70 m<sup>2</sup>) und Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 13.09.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 37.900,00 EUR.

Im Termin am 18.07.2013 ist der Zuschlag versagt worden,

weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 56/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 17. Oktober 2013, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Beyern Blatt 166** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Beyern	2	59	Gebäude- und Freifläche, Mittelstr. 23	234 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Anbau und Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 14.09.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 30.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 52/11

**Amtsgericht Frankfurt (Oder)**

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 11. September 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Görzig Blatt 430** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 265/1, Gebäude- und Freifläche, Sauener Str. 2, Größe: 580 qm

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 180, Gebäude- und Freifläche, Sauener Str. 2, Größe: 741 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 9.800,00 EUR

lfd. Nr. 2: 68.000,00 EUR.

Im Termin am 08.05.2013 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85a ZVG versagt.

Postanschrift: Sauener Straße 2, 15864 Rietz-Neuendorf OT Görzig

Bebauung:

lfd. Nr. 1: Überbauung mit Einfamilienhaus von ca. 16 qm vom Grundstück lfd. Nr. 2;

lfd. Nr. 2: Einfamilienhaus und Nebengebäude (Stallscheune)  
Ansprachpartner der Gläubigerin:

Herr Claus Müller, Telefon: 030 34004-320; Telefax: 030 34004-229

Geschäfts-Nr.: 3 K 112/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 11. September 2013, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Teileigentumsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 10212** auf den Namen: Jutta Kuntze, geb. Gladrow eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 789,13/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 46, Flurstück 56, Gebäude- und Freifläche, Gubener Str. 35 b und 35 c, Größe: 1.219 qm,

verbunden mit dem Teileigentum an den Räumen im Erdgeschoss des Vorderhauses rechts gelegen, Nr. 1 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 72.000,00 EUR.

Im Termin am 27.02.2013 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85a ZVG versagt.

Postanschrift: Gubener Str. 35 b, c, 15230 Frankfurt (Oder) (2 Ladengeschäfte)

Geschäfts-Nr.: 3 K 115/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 16. Oktober 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Grünheide Blatt 2063**

auf die Namen: a) [REDACTED] \*

b) [REDACTED] \*

- zu je 1/2 Anteil -

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 259, Gebäude- und Freifläche, Hangelsberger Weg 16, Größe: 512 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 177.000,00 EUR.

Postanschrift: Hangelsberger Weg 16, 15537 Grünheide

Bebauung: Einfamilienwohnhaus, zweigeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss, nicht unterkellert. Direkt an das Einfamilienwohnhaus angebautes eingeschossiges massives Nebengebäude (Garage).

Geschäfts-Nr.: 3 K 42/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 16. Oktober 2013, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Ziltendorf Blatt 954** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 366, Parkstr. 19, Größe: 3.338 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.05.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 94.000,00 EUR.

Postanschrift: Parkstraße 19, 15295 Ziltendorf OT Ernst-Thälmann-Siedlung

Bebauung: Wohnhaus mit Veranda, Carport, Nebengebäude, Stallgebäude und Scheune.

Geschäfts-Nr.: 3 K 62/12

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 22. Oktober 2013, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 3962** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 5, Flurstück 131, Gebäude- und Freifläche, Seefichtenstr. 4, Größe: 2.081 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 70.000,00 EUR.

Nutzung: teilweise vermietete Baracke mit Büro-, Werkstatt- und Lagerräumen sowie zwei unfertige Lagergebäude.

Postanschrift: Seefichtenstr. 4, 15890 Eisenhüttenstadt.

AZ: 3 K 99/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 23. Oktober 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 16019**

auf die Namen: a) [REDACTED] \*

b) [REDACTED] \*

- zu je 1/2 Anteil -

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
1	141	343	Gebäude- und Freifläche, Kleine Str. 16	1.078

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.07.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 82.200,00 EUR.

Postanschrift: Kleine Straße 16, 15234 Frankfurt (Oder), OT Booßen

Bebauung: Wohnhaus, Nebengebäude, Doppelgarage.

Geschäfts-Nr.: 3 K 95/12

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 23. Oktober 2013, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Reitwein Blatt 366** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 41, Größe: 5.248 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 166, Größe: 11.280 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 7, Flur 5, Flurstück 302, Größe: 50.044 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 8, Flur 5, Flurstück 52/2, Größe: 5.185 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis	Verkehrswert in Euro
lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 41, Größe: 5.248 m <sup>2</sup>	4.700,00
lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 166, Größe: 11.280 m <sup>2</sup>	3.400,00
lfd. Nr. 7, Flur 5, Flurstück 302, Größe: 50.044 m <sup>2</sup>	45.000,00
lfd. Nr. 8, Flur 5, Flurstück 52/2, Größe: 5.185 m <sup>2</sup>	7.400,00

Lage: 15326 Reitwein, Flurstücke 41, 52/2 und 302 werden als Ackerland genutzt. Flurstück 166 ist Wald.

Besonderheit: Die Grundstücke sind Bestandteil eines Bodenordnungsverfahrens.

Geschäfts-Nr.: 3 K 125/11

Amtsgericht Neuruppin**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 8. Oktober 2013, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die in den Grundbüchern von **Hennigsdorf Blatt 4621, 4625** eingetragenen Teileigentume, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

**Hennigsdorf Blatt 4621**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	133/1000	Miteigentumsanteil an Hennigsdorf 1	4		2.484 m <sup>2</sup>

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 1 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4621 bis 4630).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters

Ausnahme: Versteigerung nach § 19 WEG

Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 18. Juli 1994, 6. September 1995 und 30. August 1996 (UR 153/94, 229/95 und 223/96 des Notars Klaus Inderfurth in Berlin) Bezug genommen, Eingetragen am 18.02.1997.

**Hennigsdorf Blatt 4625**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

1	154/1000	Miteigentumsanteil an Hennigsdorf 1	4		2.484 m <sup>2</sup>
---	----------	-------------------------------------	---	--	----------------------

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 5 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4621 bis 4630).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters

Ausnahme: Versteigerung nach § 19 WEG

Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 18. Juli 1994, 6. September 1995 und 30. August 1996 (UR 153/94, 229/95 und 223/96 des Notars Klaus Inderfurth in Berlin) Bezug genommen, Eingetragen am 18.02.1997.

laut Gutachter: zwei Gewerbeeinheiten gelegen im Wohn- und Geschäftsgebäude Hauptstraße 27 in 16761 Hennigsdorf, Einheit 1 gelegen im Vorderhaus (EG) und Einheit Nr. 5 gelegen im Seitengebäude vorn (EG und DG)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 10.07.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 142.600,00 EUR

Einzelwerte: - Teileigentum in Hennigsdorf Blatt 4621 (Einheit 1): 94.300,00 EUR

- Teileigentum in Hennigsdorf Blatt 4625 (Einheit 5): 48.300,00 EUR.

Im Termin am 14.05.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 169/12

**Zwangsvollstreckung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 10. Oktober 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Schönfeld Blatt 498** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Schönfeld	4	87	Wüsten Buchholz, Hof und Garten	3.536 m <sup>2</sup>

laut Gutachten gelegen Waldstr. 5 in 19348 Wüsten-Buchholz, bebaut mit einem EFH mit Anbau, Stallgebäude, Schuppen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.07.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 85.000,00 EUR.

Im Termin am 07.06.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 7 K 396/10

**Zwangsvollstreckung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 15. Oktober 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Fehrbellin Blatt 1604** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Fehrbellin	4	80/1	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, J.-Sebastian-Bach-Str.	416 m <sup>2</sup>
2	Fehrbellin	4	244	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, J.-Sebastian-Bach-Str. 9	567 m <sup>2</sup>
3	Fehrbellin	4	245	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, J.-Sebastian-Bach-Str. 9	489 m <sup>2</sup>
4	Fehrbellin	4	585	Grünanlagen, J.-Sebastian-Bach-Str.	119 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das Grundstück Johann-Sebastian-Bach-Str. 9 in 16833 Fehrbellin, welches mit einem derzeit verpachteten Hotel/Restaurant und Carport bebaut ist. Neben dem Hotelbetrieb befinden sich im Gebäude eine vermietete Einliegerwohnung und eine derzeit leerstehende, separate Gewerbeeinheit.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.05.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 190.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 138/12

**Zwangsvorsteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 15. Oktober 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Wilmersdorf Blatt 242** eingetragenen Grundstücke Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wilmersdorf	9	5/1	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße 7a	3.303 m <sup>2</sup>
2	Wilmersdorf	9	5/2	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 7a	259 m <sup>2</sup>
3/	Wegerecht an dem Grundstück Wilmersdorf Flur 9 Flurstück 5/3, zu 1 eingetragen im Grundbuch von Wilmersdorf Blatt 320, Abt. II Nr. 1				

laut Gutachter: Wohngrundstück Dorfstraße 7a in 16928 Pritzwalk OT Wilmersdorf, bebaut mit einem eingeschossigen, voll unterkellerten Einfamilienwohnhaus und einem Nebengebäude

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 92.400,00 EUR.

Im Termin am 18.06.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 7 K 99/12

**Zwangsvorsteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 17. Oktober 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Prenzlau Blatt 3884** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Prenzlau	2	308/15	Gebäude- und Freifläche, Triftstr. 9, 11, 13	4.082 m <sup>2</sup>

laut Gutachter gelegen Triftstr. 9, 11, 13 in 17291 Prenzlau, bebaut mit einem Verwaltungs- und Geschäftshaus (tw. vermietet) mit Pkw-Stellplätzen und Garagenstellplätzen

versteigert werden.  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.11.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 257.000,00 EUR.

AZ: 7 K 354/12

**Zwangsvorsteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 22. Oktober 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neu-

ruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Funkenhagen Blatt 228** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Thomsdorf	4	204	Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistung, Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen, Verkehrsfläche, Thomsdorf 17a	11.266 m <sup>2</sup>
4	Thomsdorf	4	203	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Thomsdorf	549 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Thomsdorf 17 A in 17268 Boitzenburger Land, gemischt genutzte Hotelanlage „Haus Thomsdorf“ mit Bettenhaus, Restaurant mit Schwimmhalle, Garagen, Pferdestall und bebaut mit einer Trafostation im Fremdeigentum; Bettenhaus im Souterrain und EG als Seniorenpflegeheim und im OG, DG als Hotel/Beherbergungsteil genutzt

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.09.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

insgesamt 733.942,00 EUR (695.000,00 EUR Grundstücke + 38.942,00 EUR Zeitwert Zubehör)

Flur 4 Flurstück 203: 43.200,00 EUR

Flur 4 Flurstück 204: 651.800,00 EUR

Zeitwert Zubehör: 38.942,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 269/12

**Zwangsvorsteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 22. Oktober 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 826** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2		20	415	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, K.-Liebknecht-Str.	430 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem baufälligen, teilweise einsturzfähigen Mehrfamilienhaus bebaute Grundstück in 16816 Neuruppin, Karl-Liebknecht-Str. 4.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 19.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 108/12

**Zwangsvorsteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 22. Oktober 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Wittstock Blatt 3952** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittstock	7	68	Hof- und Gebäudefläche, Petersilienstr.	194 m <sup>2</sup>
2	Wittstock	7	69	Hof- und Gebäudefläche, Kettenstr.	74 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem 2-etagigen Wohnhaus (4 WE; Sanierungsbedarf) bebaute Grundstück in Ecklage in 16909 Wittstock, Kettenstr. 72.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.12.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 54.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 378/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 5. November 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Küdow-Lüchfeld Blatt 119** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Frankendorf	5	99	Waldfläche, an der Grenze mit Katerbow	1.763 m <sup>2</sup>
5	Lüchfeld	2	88	Ackerland, am Dorf	4.607 m <sup>2</sup>
6	Frankendorf	5	54/1	Verkehrsfläche,	376 m <sup>2</sup>
6	Frankendorf	5	54/2	Verkehrsfläche,	54 m <sup>2</sup>
6	Frankendorf	5	685	Waldfläche, An der Landstraße	8.150 m <sup>2</sup>
6	Frankendorf	5	686	Waldfläche, An der Landstraße	643 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Wohngrundstück Siedlungsweg 10 in 16845 Lüchfeld bebaut mit einem unsanierten Siedlerhaus und unbebaute forstwirtschaftliche Flächen in der Gemarkung Frankendorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.12.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 17.400,00 EUR

- BV lfd. Nr. 2 Gemarkung Frankendorf Fl. 5 Flst. 99: 500,00 EUR
- BV lfd. Nr. 5 Gemarkung Lüchfeld Fl. 2 Flst. 88: 14.300,00 EUR
- BV lfd. Nr. 6 Gemarkung Frankendorf Fl. 5 Flst. 54/1, 54/2, 685, 686: 2.600,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 329/12

#### Amtsgericht Potsdam

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 24. September 2013, 14:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Ziesar Blatt 1221** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ziesar, Flur 6, Flurstück 56/2, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstr. 6, groß: 777 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem voll unterkellerten Mehrfamilienhaus mit Gewerbe (zweigeschossig, mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr etwa 1936/1937) bebaut. Die Nutzfläche im Keller beträgt etwa 143 m<sup>2</sup>, die Wohnfläche beträgt etwa 233 m<sup>2</sup> und die Gewerbefläche beträgt etwa 134 m<sup>2</sup>.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 15.06.2012 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 150.000 EUR. Das Objekt ist teilweise vermietet.

AZ: 2 K 170/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 8. Oktober 2013, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Friesack Blatt 746** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 798, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Nauener Straße 17, groß: 1.421 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem 2-geschossigen Einfamilienhaus und Nebengebäude bebaut, errichtet ca. 1900.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.04.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 17.000 EUR.

AZ: 2 K 120/11

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 8. Oktober 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die im Grundbuch von **Jeserig Blatt 2** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurstück 212, Grünland, westl. v. Jeseriger See, 4.020 m<sup>2</sup> groß,

lfd. Nr. 12, Flur 1, Flurstück 309, Waldfläche Nadelwald, 251 m<sup>2</sup> groß,

lfd. Nr. 16, Flur 1, Flurstück 358, Landwirtschaftsfläche, Schulstraße, 916 m<sup>2</sup> groß,

lfd. Nr. 17, Flur 1, Flurstück 84, Landwirtschaftsfläche, Unland, Wasserfläche, 4.800 m<sup>2</sup> groß,

Flur 4, Flurstück 33, Verkehrsfläche, 339 m<sup>2</sup> groß versteigert werden.

Es handelt sich sämtlich um unbebaute Grundstücke.

Das Grundstück Nr. 7 ist Grünland. Das Grundstück Nr. 12 ist Teil des Feuchtgebietes des Jeseriger Sees, der ehemalige Baumbestand aus Robinien und Erlen wurde gefällt. Das Grundstück Nr. 16 ist Landwirtschaftsfläche und wird als Grünland genutzt. Das Grundstück Nr. 17 ist zum einen Landwirtschaftsfläche (Flstck. 84, ehemals Torfabbau, teils Wasserfläche) und zum anderen Verkehrsfläche (Flstck. 33, Vorgärten und Zufahrten der angrenzenden Grundstücke).

Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 15.970 EUR. (Hierbei entfallen

auf das Grundstück lfd. Nr. 7	1.300 EUR,
auf das Grundstück lfd. Nr. 12	70 EUR,
auf das Grundstück lfd. Nr. 16	12.000 EUR und
auf das Grundstück lfd. Nr. 17	2.600 EUR.)

AZ: 2 K 326/12

### Zwangsversteigerung ohne 5/10 und 7/10 Grenze

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 10. Oktober 2013, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 5792** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 98, Flurstück 99, Gebäude- und Freifläche, Thüringer Str. 84, Größe: 1.399 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Wohn- und Nebenhaus bebaut mit einer insgesamt Wohnfläche von ca. 161 m<sup>2</sup>. Das Wohnhaus Baujahr ca. 1930 mit Modernisierung ca. 1995 verfügt über Erd-, Keller- und Dachgeschoss ohne ausgebautem Spitzboden (Wfl. hier ca. 108 m<sup>2</sup>), das Nebengebäude, fertig gestellt 2005, über ein Erdgeschoss (Wfl. hier ca. 53 m<sup>2</sup>). Darüber hinaus befinden sich eine Garage (Baujahr 1985), ein Carport (Baujahr 2000) und ein Gartenbungalow (Baujahr 2005) auf dem Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.11.2012 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 156.000 EUR.

Im Termin am 09.04.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 334/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 7. November 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Wohnungsgrundbuch von **Falkensee Blatt 15098** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 172,75882/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 28, Flurstück 1481, Gebäude- und Freifläche, Gladbacher Straße 9, 11, Koblenzer Straße 31, 33, Gelsenkirchener Straße 3, 5, groß: 7.210 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss mitte-links nebst Keller im Kellergeschoss (Haus XII) im Aufteilungsplan mit Nr. 85 bezeichnet. Es sind Sondernutzungsrechte eingeräumt.

postalisch: Gelsenkirchener Straße 5, 14641 Falkensee

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in einem Ensemble von vier mehrgeschossigen freistehenden Mehrfamilienhäusern, Baujahr ca. 1999. Die Wohnung befindet sich im 1. Obergeschoss mitte/links, verfügt über 2 Zimmer, Küche, Bad, Diele und Balkon sowie Kellerraum Nr. 85 und hat eine Wohnfläche von ca. 65 m<sup>2</sup>. Die Einbauküche wird mitversteigert. Sondernutzungsrecht bezüglich des Stellplatzes im Freien mit der Nr. 307 ist vereinbart. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 79.000 EUR.

(Hierbei entfallen 78.000 EUR auf die Wohnung und den Miteigentumsanteil am Grundstück und 1.000 EUR auf die als Zubehör mit zu versteigernde Küche.)

AZ: 2 K 46-1/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 7. November 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Teileigentumsgrundbuch von **Falkensee Blatt 15137** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 11,39475/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 28, Flurstück 1481, Gebäude- und Freifläche, Gladbacher Straße 9, 11, Koblenzer Straße 31, 33, Gelsenkirchener Straße 3, 5, groß: 7.210 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. 212 bezeichnet. Es sind Sondernutzungsrechte eingeräumt

postalisch: Gelsenkirchener Straße 5, 14612 Falkensee

versteigert werden.

Es handelt sich um einen Tiefgaragenstellplatz in einem Ensemble von vier mehrgeschossigen freistehenden Mehrfamilienhäusern, Baujahr ca. 1999. Der Stellplatz befindet sich in der Tiefgarage im Haus Gelsenkirchener Straße 5 zwischen der gemauerten Trennwand zum Stellplatz 211 und der Mauer zu den Räumen zum Abstellen von Fahrrädern/Kinderwagen etc. Der Nummerierung der Stellplätze vor Ort an der Wand der Tiefgarage ist hier insoweit nicht korrekt - dort steht 211 - die Angaben in der Abgeschlossenheitsbescheinigung als Teil der Teilungserklärung sind hier maßgeblich. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 2.000 EUR.  
AZ: 2 K 46-2/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 7. November 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Wohnungsgrundbuch von **Falkensee Blatt 15096** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 161,20802/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 28, Flurstück 1481, Gebäude- und Freifläche, Gladbacher Straße 9, 11, Koblenzer Straße 31, 33, Gelsenkirchener Straße 3, 5, groß: 7.210 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts nebst Keller im Kellergeschoss (Haus XII) im Aufteilungsplan mit Nr. 83 bezeichnet. Es sind Sondernutzungsrechte eingeräumt

postalisch: Gelsenkirchener Straße 5, 14612 Falkensee versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in einem Ensemble von vier mehrgeschossigen freistehenden Mehrfamilienhäusern, Baujahr ca. 1999. Die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss rechts, verfügt über 2 Zimmer, Küche, Bad, Diele und Balkon sowie Kellerraum Nr. 83 und hat eine Wohnfläche von ca. 63 m<sup>2</sup>. Die Einbauküche wird mitversteigert. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 76.000 EUR.  
(Hierbei entfallen 75.000 EUR auf die Wohnung und den Miteigentumsanteil am Grundstück und 1.000 EUR auf die als Zubehör mit zu versteigernde Küche.)  
AZ: 2 K 46-3/12

### Amtsgericht Strausberg

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 7. Oktober 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 2, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg, das im Grundbuch von **Hohenwutzen Blatt 50** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hohenwutzen, Flur 5, Flurstück 150, Oderstraße 45, Größe 263 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 20.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.05.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Hohenwutzen. Es ist bebaut mit einem Wohnhaus, errichtet zwischen 1850 und 1900, ab 1995

nicht abgeschlossene teilweise Modernisierung/Sanierung, zum Teil unterkellert, Wohn- und Nutzfläche ca. 92 m<sup>2</sup>, Bewertung nach dem äußeren Anschein - Inaugenscheinnahme von der Grundstücksgrenze.

Im Termin am 22.04.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 134/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 7. Oktober 2013, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 2, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg das im Wohnungsgrundbuch von **Eberswalde Blatt 9117** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 979/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Eberswalde, Flur 1, Flurstück 119, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Steinfurter Str. 4, Größe 387 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. OG rechts Nr. 6 des Aufteilungsplanes und dem Keller im KG Nr. 6 des Aufteilungsplanes versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 21.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.01.2013 eingetragen worden.

Das Wohnungseigentum befindet sich in 16225 Eberswalde, Steinfurter Straße 4. Es besteht aus einer 3-Zimmer-Wohnung nebst Keller im Mehrfamilienhaus, Baujahr ca. 1900, Wohnfläche ca. 61 m<sup>2</sup>, 2. Obergeschoss rechts, Bewertung erfolgte nach dem äußeren Anschein durch Inaugenscheinnahme.  
AZ: 3 K 464/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 8. Oktober 2013, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 7155** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 106/10.000 Miteigentumsanteil an den Grundstücken Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 752, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, In den breiten Wiesen, Größe 1.005 m<sup>2</sup>; Flurstück 754, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, In den breiten Wiesen, Größe 3.719 m<sup>2</sup>; Flurstück 470/10, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, In den breiten Wiesen, Größe 325 m<sup>2</sup>; Flurstück 473/20, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, In den breiten Wiesen, Größe 464 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, jeweils Nr. 55 des Aufteilungsplanes, gelegen im Dachgeschoss des Hauses 3.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragenstellplatz TG 49 zugeteilt. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 48.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.07.2012 eingetragen worden.

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung (3 Zi., Kü., Duschbad, Flur und Balkon) im DG eines Mitte der 1990er Jahre erbauten Mehrfamilienhauses, nebst Keller und Tiefgaragenstellplatz; vermietet, Größe ca. 56,77 m<sup>2</sup>

Lage: 16321 Bernau bei Berlin, Pegasusstr. 38

AZ: 3 K 317/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung gem. § 172 ZVG soll am

**Dienstag, 15. Oktober 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Schwedt Blatt 2171** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schwedt, Flur 59, Flurstück 7/3, Gebäude- und Freifläche, Ehm-Welk-Str., Größe 2.707 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Grundstück im Innenbereich gem. § 34 BauGB, bebaut mit massivem Garagengebäude (Doppelgarage) in Nord-ecke des Grundstücks, ca. 39 m<sup>2</sup>, Bj. nicht bekannt; im Übrigen wurden Teile des eingefriedeten und ehemals bebauten und gewerblich genutzten Grundstücks als verwilderte Freifläche mit befestigten Bereichen vorgefunden. Div. Entsorgungssubstanz vorhanden.

Lage: 16303 Schwedt/O., Grambauerstraße  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 78.000,00 EUR.

AZ: 3 K 432/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 16. Oktober 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Blumberg Blatt 1563** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Birkholz, Flur 4, Flurstück 22, Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche, Straße nach Blumberg 46, Größe: 44.101 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Birkholz, Flur 4, Flurstück 23, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Straße nach Blumberg, Größe: 3.000 m<sup>2</sup>

und das im Grundbuch von **Birkholz Blatt 549** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Birkholz, Flur 4, Flurstück 5, Größe: 20.039 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

Flurstück 22: Grundstück bebaut mit

- a) Stallgebäude (Holzbauweise teilw. massiv), Bj. 2000, (Walachstall), bestehend aus Pferdeboxen, Laufstallbereich, Sattelkammer, WC, Dusche, Pausenraum, ca. 240 m<sup>2</sup> Nutzfl.
- b) Stallgebäude (komb. Stahl- und Holzbauweise), Bj. 2000, (Stutenstall), einseitig offener Laufstall, ca. 137 m<sup>2</sup> Nutzfl.

- c) Stallgebäude (komb. Stahl- und Holzbauweise, teilw. massiv), Bj. 2003, (Integrationsstall) bestehend aus Pferdeboxen, Laufstallbereich/Ruheflächen, Putzplatz, Solarium, Sattelkammer, Umkleieraum, Dusche/WC, ca. 350 m<sup>2</sup> Nutzfl.
- d) Reithalle, (komb. Holzbauweise, teilw. massiv), Bj. 2003, noch nicht komplett fertig gestellt, bestehend aus Reithalle, Tribüne, Büro mit Küche, Seminarraum, mehrere Werkstatt- und Lagerräume, Futterlagerraum, ca. 1.300 m<sup>2</sup> Nutzfl.

- Kläranlage, Kraftfutterstation

Flurstück 23: Grundstück bebaut mit Wohnhaus, Bj. 2000, nicht unterkellert, EG: Wohnzi. mit sep. Küche, WC, HAR, Lager- raum, Flur, ca. 74,20 m<sup>2</sup> Wfl., DG: 2 Zi., Büro, Bad, Galerie, ca. 71,20 m<sup>2</sup> Wfl.

Flurstück 5: unbebaut, landwirtschaftlich genutzte Fläche

- auf dem ges. Gelände wird ein Landwirtschaftsbetrieb „Birkhof“ (Zweck: Pferdepenion, Ausbildung/Haltung/Zucht von Pferden) und ein Dienstleistungsunternehmen (pferdege- stützte Seminare, Beratung Coaching u. a.) betrieben

Lage: Birkholzer Str. 46, 16321 Bernau OT Birkholz  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 09.06.2009 (Blatt 1563) und am 08.06.2009 (Blatt 549) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt 1563: Flurstück 22 auf: 266.000,00 EUR

Flurstück 23 auf: 112.500,00 EUR

Blatt 549 (Flurstück 5) auf: 16.000,00 EUR.

AZ: 3 K 233/09

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 23. Oktober 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Falkenberg Blatt 1234** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Falkenberg, Flur 11, Flurstück 39/2, Erholungsfläche Cöthen 10, Größe 1.115 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut mit Wochenendhaus (Bauj. ca. 1988, voll unterkellert, Rohbauzustand, Wohnfläche ca. 39 m<sup>2</sup>) und Wochenendbungalow (Bauj. ca. 1992, Instandsetzungsbedarf, Wohnfläche 25 m<sup>2</sup>), Leerstand

Lage: Cöthener Weg 10, 16259 Falkenberg Ortsteil Falkenberg/Mark  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.10.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 22.000,00 EUR.

Im Termin am 03.07.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 358/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 23. Oktober 2013, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Hönow Blatt 746** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hönow, Flur 2, Flurstück 439, Augsburger Str. 10, Gebäude- und Freifläche, Größe 647 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: massives Wohngebäude im Rohbauzustand, Bauj. 2009, nicht unterkellert, äußerlich verfallener Eindruck. Der Gutachter konnte das Objekt nur von außen besichtigen.

Lage: Augsburger Str. 14, 15366 Hoppegarten OT Hönow versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.12.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 65.000,00 EUR.

AZ: 3 K 500/12

**Insolvenzsachen**

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

---

**SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

---

**Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen****Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten**

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Angela Sonntag** (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg), Dienstaussweisnummer: **109726**, gültig bis 31.12.2013, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

**NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

---

**Gläubigeraufrufe**

Der Verein Vedischer Kulturverein e. V., VR 6827 P, St-Nr. 046/141/09209, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegenüber dem Liquidator Herrn Heiko Kretschmar, Schillerplatz 1 in 14471 Potsdam bis zum 22. August 2014 anzumelden.

Der Verein Wasserski-Promotion e. V., Brandenburgerstraße 109, 14621 Schönwalde Glien, eingetragen beim Amtsgericht Potsdam mit der Nr. 61 AR 15/09P ist zum 21.12.2012 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.12.2012 aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 22.08.2014 bei nachfolgend genannten Liquidatoren anzumelden. (§ 15 BGB)

Liquidator 1

Henning, Jorg, Schwabinger Weg 13 in Berlin

Liquidator 2

Wahrendorf, Cathleen, Strandallee 5 in 14621 Schönwalde-Glien

Liquidator 3

Wörpel, Stefan, Strandallee 5 in 14621 Schönwalde-Glien

\* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.